



Mainz, den 01.09.2016

Benutzungsordnung der Zentralen Schulbibliothek am OSG Mainz-Gonsenheim (einschließlich hbf/is)

(Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.)

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Benutzung der Zentralen Schulbibliothek – bestehend aus der (allgemeinen) Bibliothek in Raum E06 sowie der Lesecke in Raum E33 und der Lesecke im Mensagebäude Raum 104 – sind alle Schulseitigen (Schüler, Lehrpersonal, GTS-Lehrkräfte, Personal der Verwaltung und sonstige Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer) zugelassen.
- (2) Die Öffnungszeiten der drei Zweigstellen werden jeweils durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Anmeldung ist das Formular „Anmeldung als Benutzer der Schulbibliothek einschließlich der Lesecken“ (Anmeldeformular) ausgefüllt und unterschrieben in der Bibliothek Raum E06 abzugeben. Das Anmeldeformular ist in allen Räumen der Zentralen Schulbibliothek während der durch Aushang bekannt gegebenen Öffnungszeiten bei den Aufsichten zu bekommen.
- (2) Bei nicht volljährigen Schülern ist vor der erstmaligen Benutzung zusätzlich die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular erforderlich.
- (3) Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3 Bibliothekskarte

- (1) Nachdem der Benutzer schriftlich erklärt hat, dass er die Benutzungsordnung der Zentralen Schulbibliothek am OSG Mainz-Gonsenheim (Benutzungsordnung) zur Kenntnis genommen hat und anerkennt, erhält er eine Bibliothekskarte, die für den Zutritt zu der Bibliothek, für die Benutzung der Computerarbeitsplätze sowie für die Ausleihe von Medien in allen Zweigstellen benötigt wird und nicht übertragbar ist. Die Bibliothekskarte ist Eigentum der Schule und auf Verlangen der Zentralen Bibliotheksleitung zurückzugeben.
- (2) Für die Ausstellung der Bibliothekskarte ist einmalig ein Betrag in Höhe von 2,00 € zu entrichten.
- (3) Der Verlust der Bibliothekskarte ist unverzüglich persönlich den Bibliotheksaufsichten in der Bibliothek Raum E06 zu melden. Die Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte muss mit dem Anmeldeformular beantragt werden, und es wird ein Betrag in Höhe von 3,00 € erhoben.

- (4) Der Benutzer (bei nicht volljährigen Schülern dessen Erziehungsberechtigter) haftet bei missbräuchlicher Benutzung seiner Bibliothekskarte.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

(1) Leihfrist:

- (1.1) Die Leihfrist beträgt für Bücher in der Regel vier Wochen, für andere Medienarten kann die Zentrale Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen (in der Regel eine Woche) bestimmen. Medien aus dem Präsenzbestand (gekennzeichnet als „*Nicht ausleihbar*“) können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, die Zentrale Bibliotheksleitung stimmt einer Kurzausleihe (ein bis zwei Tag[e], in der Regel Wochenendausleihe) zu.
- (1.2) Bei Überschreiten der Leihfrist wird der Benutzer zunächst schriftlich über den Klassen- oder Stammkursleiter, ab der dritten Mahnung dann schriftlich über den Postweg gemahnt (entstehende Portokosten gehen dabei zu Lasten des Benutzers). Die erste Mahnung ist grundsätzlich gebührenfrei; ab der zweiten Mahnung wird pro überzogenem Medium eine Mahngebühr erhoben. Eine Liste der aktuellen Mahngebühren hängt jeweils in den Zweigstellen der Zentralen Schulbibliothek aus.
- (1.3) Die Zentrale Bibliotheksleitung ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der ausgeliehenen Medien zu begrenzen.
- (1.4) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, wird sein Konto gesperrt, so dass keine weitere Ausleihe von Medien möglich ist.

(2) Verlängerung:

Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal in der Regel jeweils um eine Woche verlängert werden. Auf Verlangen der Bibliotheks- oder Leseeckenaufsicht ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen.

(3) Vorbestellung:

Medien können nicht vorbestellt werden.

(4) Nutzungszeit der Computerarbeitsplätze:

Für Computer und sonstige Geräten, die in den Räumen der Zentralen Schulbibliothek zur Verfügung gestellt werden, kann von der Zentralen Bibliotheksleitung eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden; diese wird durch gesonderten Aushang geregelt.

(5) Urheberrecht:

Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

(6) Verlassen der Schule:

Mit Schulabschluss oder bei Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung und sind zu unterlassen.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden an entliehenen Medien sowie der Verlust entliehener Medien sind sofort der Bibliotheks- oder Leseeckenaufsicht zur Weiterleitung an die Zentrale Bibliotheksleitung zu melden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Zentrale Bibliotheksleitung vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – die Kosten für die Neuanschaffung zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 10,00 € verlangen.

- (6) Für Schäden, die durch den Missbrauch der Bibliothekskarte entstehen, haftet – unabhängig von einem eigenen Verschulden - der eingetragene Benutzer (bei nicht volljährigen Schülern deren Erziehungsberechtigte).
- (7) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.
- (8) Die Ergänzenden Benutzungsregelungen für Nutzung der Computerarbeitsplätze sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung (als Anlage).

§ 6 Aufenthalt in der Zentralen Schulbibliothek

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumen der Zentralen Schulbibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Im Übrigen gilt die Haus- und Hofordnung, deren Bestandteil diese Benutzungsordnung ist. Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können mit erzieherischen Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen gemäß der Haus- und Hofordnung geahndet werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, Taschen und Jacken sowie Essen und Getränke in die Räume der Zentralen Schulbibliothek mitzunehmen.
- (3) Die Benutzung von mitgebrachten elektronischen Informations- und Kommunikationsgeräten zu schulischen Zwecken ist erlaubt. Andere Nutzungsmöglichkeiten der elektronischen Informations- und Kommunikationsgeräte sind ausschließlich den Schülern der Oberstufe gestattet, wie in der Haus- und Hofordnung geregelt. Bei Zuwiderhandlung kann der Benutzer auf Zeit oder – im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen – dauerhaft von der Benutzung der Zentralen Schulbibliothek ausgeschlossen werden.
- (4) Den Anordnungen der Zentralen Bibliotheksleitung, der Bibliotheks- und Leseckenaufsicht oder anderer mit der Aufsicht betrauter Personen, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten; bei Zuwiderhandlung kann der Benutzer auf Zeit oder – im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen – dauerhaft von der Benutzung der Zentralen Schulbibliothek ausgeschlossen werden.
- (5) Die Benutzung des Medienwagens in der Bibliothek ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Zentralen Bibliotheksleitung.
- (6) **Aufenthalt in den Lesecken:**
 - (6.1) Die Benutzung der Lesecke (Raum E33) und der Aufenthalt in dieser Zweigstelle der Zentralen Schulbibliothek sind in der Regel den Schülern der Jahrgangsstufen 5-7 vorbehalten. Über Ausnahmen entscheiden die Zentrale Bibliotheksleitung und die Leitung der GTS.
 - (6.2) Die Benutzung der Lesecke im Mensagebäude (Raum 104) und der Aufenthalt in dieser Zweigstelle der Zentralen Schulbibliothek sind in der Regel den Schülern der Jahrgangsstufen 7-9 vorbehalten. Über Ausnahmen entscheiden die Zentrale Bibliotheksleitung und die Leitung der GTS.
 - (6.3) Es ist allen Nutzern der Zentralen Schulbibliothek erlaubt, sich Medien, die in den Lesecken zur Verfügung gestellt werden, in der jeweiligen Zweigstelle zu entleihen und sich zu diesem Zwecke dort kurzfristig aufzuhalten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung oder Anordnungen der Zentralen Bibliotheksleitung und der Bibliotheks- oder Leseckenaufsichten sowie anderer mit der Aufsicht betrauter Personen verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in den Räumen der Zentralen Schulbibliothek ausgeschlossen werden. Dies kann im Einzelfall nur für die Bibliothek oder nur für eine Lesecke gelten. Bei schwerwiegenden Verstößen kann dieser Ausschluss für alle Zweigstellen der Zentralen Schulbibliothek (Bibliothek im Raum E06 sowie Lesecke im Raum E33 und Lesecke im Mensagebäude Raum 104 verhängt werden).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2016 in Kraft, ersetzt alle vorhergehenden Benutzungsordnungen der Zentralen Schulbibliothek und ist bis zur Verabschiedung einer neuen Benutzungsordnung durch die zuständigen schulischen Gremien gültig.



Dr. Ernst Schmitt
Schulleiter



Dr. Fritzinger
1. Stv. Schulleiter



Dorothee Kirschenmann
Leiterin der Zentralen Schulbibliothek



Dr. Ingo Schnell
Leiter der hbfi/s

Ergänzende Benutzungsregelungen für
Computerarbeitsplätze
als Bestandteil der
Benutzungsordnung der Zentralen Schulbibliothek am
OSG Mainz-Gonsenheim (einschließlich hbf/is) vom
01. September 2016

- (1) **Haftungsausschluss der Zentralen Schulbibliothek gegenüber Internetdienstleistern:**
Die Zentrale Schulbibliothek bzw. die Schule haftet nicht für die Folgen der Verletzungen von Urheberrechten durch Benutzer und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
- (2) **Haftungsausschluss der Zentralen Schulbibliothek gegenüber dem Benutzer:**
Die Zentrale Schulbibliothek bzw. die Schule haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Computerarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen und für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) **Gewährleistungsausschluss der Zentralen Schulbibliothek gegenüber dem Benutzer:**
Die Zentrale Schulbibliothek bzw. die Schule schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie auf die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) **Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:**
Der Benutzer verpflichtet sich, die Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Computerarbeitsplätzen sowie an mitgebrachten elektronischen Informations- und Kommunikationsgeräten gesetzwidrige Inhalte weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Zentralen Schulbibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen. Er verpflichtet sich insbesondere, keinerlei Seiten mit pornographischem, links- oder rechtsradikalem, gewaltverherrlichendem oder anderweitig strafbarem Inhalt im Internet aufzusuchen; ebenso verpflichtet er sich, keinerlei Daten von entsprechenden Seiten herunterzuladen oder Daten mit entsprechendem Inhalt von den Computerarbeitsplätzen sowie von mitgebrachten elektronischen Informations- und Kommunikationsgeräten in das Internet zu stellen.
- (5) Der Benutzer verpflichtet sich, Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Zentralen Schulbibliothek entstehen, zu ersetzen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen (bei nicht volljährigen Schülern dessen Erziehungsberechtigter).
- (6) **Technische Nutzungseinschränkungen:**
Es ist nicht gestattet, Änderungen an der Hardware sowie den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbstständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern und elektronischen Informations- und Kommunikationsgeräten oder aus dem Netz an den Computerarbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen. Das Abspeichern von Arbeits- und Rechercheergebnissen auf mitgebrachten USB-Sticks ist unter Berücksichtigung aller übrigen Bestimmungen dieser ergänzenden Benutzungsregelungen für Computerarbeitsplätze gestattet.
- (7) **Nutzungseinschränkungen:**
 - (7.1) Die Computerarbeitsplätze sowie die zur Verfügung gestellten Medien der Zentralen Schulbibliothek sind für die schulische Arbeit aller Schulangehörigen bestimmt. Außerdem stellt die Schule ihren Schülern durch die Computerarbeitsplätze einen Zugang zum Internet für schulische Recherchezwecke sowie eine Abrufmöglichkeit für E-Mails zur Verfügung. Die Verwendung der Computerarbeitsplätze und

der mitgebrachten elektronischen Informations- und Kommunikationsgeräte für nicht-schulische Zwecke (z. B. Chatten und Spielen einschließlich Online-Games, Downloads von Spielen, Abspielen von Musik, Tonsequenzen und Filmen, Filmsequenzen sowie gewerbliche Zwecke) ist verboten; eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat den sofortigen Ausschluss aus der Bibliothek zur Folge.

(7.2) Das Abspielen von Musik und Tonsequenzen sowie von Filmen und Filmsequenzen zu schulischen Zwecken ist nach Absprache mit der Bibliotheksaufsicht am Computerarbeitsplatz 1 mit eigenen Kopfhörern gestattet.

(8) Die Zentrale Bibliotheksleitung und die Aufsichten können zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen sowie zur Sicherstellung der Vorschriften der Haus- und Hofordnung inklusive Benutzungsordnung der Zentralen Schulbibliothek die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sich diese auf die Benutzung der Zentralen Schulbibliothek und deren EDV-Einrichtungen beziehen, einschränken; dies schließt die Möglichkeit der Zentralen Bibliotheksleitung sowie der Aufsichten ein, bei Bedarf die Abläufe auf den einzelnen Computerarbeitsplätzen sowie auf den mitgebrachten elektronischen Informations- und Kommunikationsgeräten zu kontrollieren und Einsicht zu nehmen. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung kommen die in der Allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung.